

Missbrauchsgebühr gegen Rechtsanwalt

Gegenstand der [Verfassungsbeschwerde](#) war ein Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes.

Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht aus, es müsse es nicht hinnehmen, dass es an der [Erfüllung](#) seiner Aufgaben durch für jedermann, vor allem für Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege, erkennbar aussichtslose [Verfassungsbeschwerden](#) behindert werde und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren könne.

Quelle: BVerfG Nr. 38/2006 vom 18. Mai 2006 [@]